

## Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Auf Grund der §§ 10,11 und 58 Abs.1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S137), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S.430), hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises gem. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Das Gesetz gewährt den Landkreisen bei Erfüllung dieser Aufgabe einen großen Spielraum, der durch die Rechtsprechung seine klare Ausgestaltung und Grenzen erhält.

Gemeinsam mit Vertretungen aus Politik, Verwaltung, der Schülerschaft sowie Eltern wurde die Satzung des Landkreises neu ausgearbeitet. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler im Landkreis einen möglichst kurzen Fahrtweg und sicheren Weg zur Schule haben und die im Niedersächsischen Schulgesetz verankerte freie Schulwahl nicht durch die Umstände der Beförderung beeinträchtigt wird. Andererseits sind ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Ziel ist es, mit dem Fokus auf das Kindeswohl, eine verlässliche Schülerbeförderung zu gewährleisten, die den Interessen der Schülerinnen und Schüler aber auch den tatsächlichen Umständen des ländlichen Raumes gerecht wird.

Diese Aufgabe erfordert gerade in einem ländlichen Raum ein hohes Maß an Organisation, aber auch Kompromissbereitschaft in der Abwägung, um diese Anforderungen an die Beförderung zu gewährleisten. Basierend auf der aktuellen Rechtsprechung zur Ausgestaltung des Begriffes „Zumutbarkeit“ haben die Vertretungen in der gemeinsamen Arbeitsgruppe in mehreren Gesprächsrunden sowie öffentlichen Ausschüssen in einem komplexen Abwägungsprozess diese neue Satzung erarbeitet. Die erfolgten Änderungen und Anpassungen sollen die Lesbarkeit der Satzung verbessern und insbesondere eine höhere Transparenz sicherstellen sowie bei den Wege- und Fahrzeiten zu einer Verbesserung führen.

Dabei sollen die allgemein gültigen Regelungen der Satzung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung die Zumutbarkeit für den Einzelnen sicherstellen.

Dies vorausgeschickt sollen folgende Regelungen als Grundlage der Schülerbeförderung gelten:

### **§ 1 Anspruchsberechtigung**

(1) Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg haben gemäß § 114 Abs. 1 und 3 NSchG Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform oder auf Erstattung der notwendigen Kosten, wenn der Schulweg die in § 2 genannten Mindestentfernungen überschreitet.

(2) Für die Feststellung der in Bezug auf die Erstattung der Beförderungskosten zu einer anderen als der nach § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG nächstgelegenen Schule gilt, dass auch in Fällen, in denen kein Schulbezirk festgelegt ist, die Beförderungskosten erstattet werden können, sofern die

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Überschrift 3

Anforderungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG erfüllt sind und der Antrag nach dem 01.07.2020 gestellt wurde.

Bei der Entscheidung darüber ist entsprechend § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NSchG sowie den dazu entgangenen Verwaltungsvorschriften des Landes zu verfahren, mit der Maßgabe, dass anstelle der Landesbehörde die abschließende Entscheidung der Landkreis trifft. Dies gilt auch für die Höhe und Dauer der zu übernehmen Schülerbeförderungskosten im Rahmen freiwilliger Leistungen, wie beispielsweise die Beförderungsplanung über Pflichtgrenzen hinaus (§ 7) oder die Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft.

(3) Schüler und Schülerinnen mit einer dauerhaften oder vorübergehenden Beeinträchtigung haben unabhängig von der Entfernung Anspruch auf Beförderung (§ 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG). Die Beförderungsbedürftigkeit ist durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Der Landkreis kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis die Beförderung oder die Kosten auch dann, wenn der Schulweg objektiv als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Gefährlichkeit wird nach objektiven Maßstäben und bezogen auf den jeweiligen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich nach § 5 NSchG beurteilt, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schüler und Schülerinnen.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar. Es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein. Die objektiven Maßstäbe sowie die üblicherweise auftretenden Gefahren sind stets aus Sicht eines Schulkindes zu beurteilen, nicht aus Sicht eines begleitenden Erwachsenen. Die Gefährlichkeit des Schulwegs muss durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg festgestellt werden. Im Zweifelsfall wird die Verkehrskommission hinzugezogen.

(5) Der Anspruch besteht nur für den regelmäßigen Unterricht nach dem Lehr- und Stundenplan einschließlich verpflichtender Betriebspraktika. Die Praktikumsstellen müssen vom Wohnort oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sein.

Für Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Exkursionen, Theaterbesuche oder vergleichbare Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für die gewöhnlichen Fahrten zwischen Wohnung und Schule. Gleiches gilt bei schulischen Veranstaltungen, die nicht im Lehrplan vorgesehen sind.

Fahrten zu Schwimm-, Sport- und Fachunterricht innerhalb des Schulbetriebs gelten als Sachkosten (§ 114 NSchG) und fallen nicht unter die Schülerbeförderung.

(6) Für Betriebspraktika im Sekundarbereich I werden die notwendigen Kosten nach § 6 erstattet. Die Erstattung ist auf die Höhe der teuersten Zeitkarte im ÖPNV innerhalb des Landkreises begrenzt.

(7) Kein Anspruch besteht, wenn vom Landkreis angebotene Beförderungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Bei Nutzung alternativer Beförderungsmittel im ÖPNV (bspw. Zugverbindungen) kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen.

## § 2 Mindestentfernung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht, wenn folgende Entfernungen überschritten werden:

- Schulkindergärten, Primarstufe sowie Förderschulen: 2 km

- Sekundarbereich I allgemeinbildender Schulen: 3 km

- Berufseinstiegsschulen und 1. Klasse der Berufsfachschulen (ohne Sek. I-Abschluss): 3 km

(2) Wenn nach § 2 (1) ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule besteht, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächstliegenden vom Landkreis eingerichtete Haltestelle, falls der Fußweg zu dieser Haltestelle wie folgt überschritten wird:

- Schulkindergärten, Primarstufe sowie Förderschulen: 1,5 km

- alle anderen Bereiche: 2,5 km

Maßgeblich ist der kürzeste Fußweg zwischen Wohnhaus und Haltestellenschild.

(3) Bei dauerhafter oder vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigung besteht Anspruch auf Beförderung unabhängig von der Entfernung (ärztlicher Nachweis erforderlich, vgl. § 114 NSchG).

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Beförderung auch bei kürzerer Entfernung übernommen werden, wenn der Schulweg nach objektiven Maßstäben als besonders gefährlich einzustufen ist (siehe §1 Abs. 4).

(5) Für Betriebspraktika im Sekundarbereich I besteht Anspruch, wenn der Weg zur Praktikumsstelle höchstens 30 km beträgt. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich, wenn im näheren Umkreis kein geeigneter Praktikumsplatz vorhanden ist.

Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule z.B. Schulfestern, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.

### § 3 Nutzung zusätzlicher Verkehrsmittel

(1) Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreises Lüchow-Dannenberg bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.

(2) Ein Anspruch auf die Nutzung zusätzlicher Verkehrsmittel besteht, wenn die Mindestentfernungen nach § 2 überschritten sind und folgende Wegzeiten – inklusive Umsteigezeiten – zwischen Wohnhaus und Schule überschritten werden (§ 114 Abs. 2 NSchG):

- Primarstufe und Förderschulen:

60 Minuten je Strecke

- übrige Schülergruppen insb. Schulen in freier Trägerschaft inkl. der Primarstufe:

90 Minuten je Strecke

Wegezeiten von 90 Minuten soll es nur im Einzel- oder Ausnahmefall geben. Dies kann dann gegeben sein, wenn eine Schule mit einem landkreisweiten Einzugsbereich besucht wird. Die Umstände des Einzelfalls sind in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler und Schülerinnen von Förderschulen, wenn sie eine Schule außerhalb des Kreisgebiets besuchen.

Bei dem Besuch von Ersatzschulen i.S.d. § 142, 154 NSchG, von Ersatzschulen i.S.d. § 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend für alle Schüler und

Schülerinnen Zeiten von bis zu 90 Minuten als zumutbar. Gleiches gilt, wenn aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 NSchG Schulen außerhalb des festgelegten Schulbezirks besucht werden.

(3) Für den Primarbereich sind Umstiege nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei einem Besuch einer Ersatzschule oder Schule mit landkreisweitem Einzugsbereich sind Umstiege im Primarbereich dann nicht ausgeschlossen, wenn dies zwingend notwendig ist, um die Fahrzeiten nach Abs. 2 einzuhalten oder um die Nutzung zusätzlicher Verkehrsmittel zu vermeiden.

(4) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsschluss zählen nicht zu den Wegzeiten. Diese Wartezeiten sind in § 5 (2) definiert.

(5) Soweit Schulen außerhalb des Landkreisgebiets besucht werden, sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika, können die in §3 genannten Zeiten überschritten werden.

(6) Bei der Berechnung der Schulwegzeit sind für Schüler und Schülerinnen des Primarbereichs 3 Minuten je 200m Fußweg und in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250m Fußweg anzusetzen.

#### § 4 Art der Beförderung

(1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bestimmt die Art der Beförderung. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder durch vom Landkreis organisierte Fahrdienste.

Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder eine Begleitperson besteht nur im begründeten Einzelfall (§ 114 Abs. 2 Satz 3 NSchG).

(2) Auf Antrag kann ein privater Pkw eingesetzt werden, wenn die Fahr- und Wartezeiten sonst unzumutbar wären, kein anderes Beförderungsmittel verfügbar ist oder dies kostengünstiger ist (vgl. Verwaltungsvorschriften zu § 114 NSchG).

#### § 5 Fahrtenrahmen und Wartezeiten

(1) Die Beförderung ist im Rahmen der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG sichergestellt, wenn für jede Schülerin und jeden Schüler eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie zwei Abfahrten nach den von der Schule festgelegten Endzeiten zur Verfügung stehen.

(2) Die von den Schulen gemeldeten Anfangs- und Endzeiten bilden die verpflichtende Grundlage für die Planungen der Schülerbeförderung und sind dem Landkreis bei Änderungen unverzüglich, spätestens im März für das folgende Schuljahr mitzuteilen.

(3) Zulässige Wartezeiten:

bis zu 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn

bis zu 45 Minuten nach Unterrichtsende

Grundsätzlich sollen und dürfen diese Wartezeiten nicht vollumfänglich genutzt werden. Angestrebt werden muss eine maximale Wartezeit von 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie eine maximale Wartezeit von 30 Minuten nach Unterrichtsende. Sind diese Wartezeiten im Einzelfall nicht einzuhalten, ist mit der Schule im Vorfeld abzustimmen, ob die Betreuung des Kindes sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich sowie in der 5. und 6. Klasse in der Sekundarstufe I.

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Längere Wartezeiten im ÖPNV sind nur in begründeten Ausnahmefällen zumutbar, wenn eine Änderung der Fahrzeiten durch den Träger der Schülerbeförderung rechtlich nicht möglich oder aufgrund öffentlichen Interesses nicht vertretbar ist. Dies ist im Einzelfall abzuwägen, und mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Es wird angestrebt die Wartezeit so gering wie möglich zu halten.

(4) Kumuliert betragen die Wartezeiten vor und nach dem Unterricht im Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten.

(5) Wegezeiten nach dem Schulschluss sind keine Wartezeiten.

(6) Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus Schulorganisatorischen Gründen, wie Erkrankung von Lehrkräften) von weniger als einem Monat Dauer besteht kein Anspruch auf zusätzliche Fahrten. Zusätzliche Wartezeiten sind in diesem Falle zumutbar. Bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall wird eine Betreuung in der Schule (landesrechtlich) gewährleistet.

#### § 6 Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen im Sinne des § 114 NSchG gelten:

- günstigster ÖPNV-Tarif

- Nutzung eines privateigenen Pkw:

0,19 € pro gefahrenen Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung)  
+ 0,03 € je mitfahrende Person

- andere als Beförderungsmittel bestimmte Kraftfahrzeuge (bspw. Motorrad/Mofa):

0,06 € pro gefahrenen Entfernungskilometer

(2) Fahrtkostenerstattungen erfolgen nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise (§ 114 Abs. 4 NSchG). Fahrbelege sowie Nachweise über etwaige Fehlzeiten sind einem Fahrtkostenerstattungsantrag beizufügen.

(3) Für die Primarstufe gilt: Wird nicht die nächstgelegene Schule ihrer Art besucht, ist für die Erstattung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

(4) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, und zwar in der Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Lüchow-Dannenberg bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebiets zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen.

#### § 7 Sekundarbereich II

(1) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben gem. § 114 NSchG keinen Anspruch auf eine Beförderung.

(2) Unabhängig dieser gesetzlichen Regelung werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bei der Planung der Schülerbeförderung berücksichtigt. So soll sichergestellt werden, dass allen Schülerinnen und Schülern des Landkreises, unabhängig der eigenen Mobilität, der Schulbesuch ermöglicht wird.

(3) Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art, die sich aus dieser Satzung für andere Schülerinnen und Schüler ergeben können, ergeben sich aus der Regelung des Abs. 2 nicht.

### **§ 8 Ausschlussfrist**

Der Antrag auf Kostenerstattung ist spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr einzureichen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Eingang beim Landkreis.

Die Bearbeitung und Auszahlung der fristgerecht eingegangenen Erstattungsanträge für das abgelaufene Schuljahr erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist. In besonderen Härtefällen kann auf Nachweis eine abweichende Auszahlung erfolgen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Schülerbeförderung vom 01.08.2002 außer Kraft.